

Leistungsbeschreibung Rahmenvereinbarung hoch- /teilmechanisierte Holzernte inkl. -bringung

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Forstamt:	Münsterland	Revier(e):	Geisterholz
Kontaktperson:	Elena Drees genannt Pieper		
Adresse:	Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster		
Vergabe-Nr.:	2026/15/004	Los.-Nr.:	-

Menge

jährliche Garantiemenge

(bzw. Garantiemenge bei Laufzeit bis zu einem Jahr):

500

fm o.R.

jährliche Optionsmenge

(bzw. Optionsmenge bei Laufzeit bis zu einem Jahr):

1.000

fm o.R.

max. mögliche Gesamtmenge inkl. aller Verlängerungsoptionen:

3.000 fm o.R.

Vertragslaufzeit

Beginn: 01.11.2026 voraussichtliche Laufzeit: 12 Monate

ggf. Angabe von zeitlichen

Arbeitsschwerpunkten:

einjährige Verlängerungsoptionen:

ja

Diese Rahmenvereinbarung wird bis auf weiteres für die oben angegebene Vertragslaufzeit abgeschlossen. Der Auftraggeber behält sich jedoch jeweils einjährige Verlängerungsoptionen vor. Unabhängig davon beträgt die Gesamtlaufzeit des Vertrages maximal 2 Jahre.

Revier- und Arbeitsverhältnisse

Die Flächen im FBB Geisterholz verteilen sich auf ca. 14 Waldorte in den Kommunen Münster, Drensteinfurt, Everswinkel, Sendenhorst, Oelde, Beckum, Hamm, Kamen. Die Waldorte sind relativ weit voneinander entfernt. Es handelt sich um hochfrequentierte Erholungswälder. Daher wird ein besonderer Augenmerk auf eine pflegliche und ansehnliche Arbeitsweise gelegt. Arbeitsflexibilität wird aufgrund der schwer befahrbaren/befahrungsempfindlichen Waldböden vorausgesetzt. Bspw. müssen Arbeiten bei nassem Wetter rechtzeitig unterbrochen werden. Die bodenpflegliche Einhaltung eines ca. 40 m Gassensystems ist obligatorisch und setzt den Einsatz von Zufällern etc. voraus. Es wird überwiegend Laubholz in unterschiedlichen Stärkeklassen eingeschlagen. Auch Erstdurchforstungen in Laubmischholzbeständen. In diesen Beständen ist der Einsatz von 4-/6-Radharvestern oder Kettenbaggern mit einem Harvesteraggregat zwingend. In den anderen Beständen ist ein 8-Radharvester einzusetzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Moorbändern muss sowohl auf den Harvestern als auch Forwardern gegeben sein. Der Holzeinschlag erfolgt an vielen verschiedenen Waldorten, sodass die Holzernte von Kleinstmengen (<50 FM) gegeben sein kann. Es können folgende Sortimenten anfallen:

- Stammholz lang (ggf. einsetzen von S-Haken erforderlich)
- Stammholz kurz
- Industrieholz in Fixlängen (2m - 6m)

Im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen soll die Forstwirtschaftgruppe teilmechanisiert unterstützt werden. Hierzu sind kurzfristige Vereinbarungen erforderlich. Die Abrechnung solcher Tätigkeiten erfolgt über Zeitstunden. Teil- und hochmechanisierte Holzernte inkl. Holzbringung.

Maschinenanforderungen über AGB Forst NRW hinausgehend:

8-Radharvester; bei Erstdurchforstungen in Laubmischholzbeständen: 4-6-Radharvester oder Kettenbagger mit Harvesteraggregat (zwingend)

Sonstiges

die Möglichkeit der Nutzung von Moorbändern muss sowohl auf den Harvestern als auch Forwardern gegeben sein.

Kartenmaterial mit Informationen über den o.a. Forstbetriebsbezirk kann über das Portal [waldinfo.nrw](https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html) (<https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html>) abgerufen werden. Hinweis: Informationen zu Forstamts- und Reviergrenzen lassen sich unter dem Reiter "Kataster und Verwaltung" einblenden.

Beschreibung der Leistung

Die Holzernte ist das Entfernen und Aufarbeiten von (i.d.R. stehenden) Bäumen aus dem Wald, um diese in einen verkaufs- oder verwendungsfähigen Zustand zu überführen. Die Holzernte umfasst dabei alle Arbeiten am stehenden und/oder liegenden Baum im Wald zur Gewinnung von Rohholz. Diese bestehen im Regelfall aus folgenden Teilschritten: Fällung, Entastung, Sortierung, Einteilung und Einschnitten in Sortimente und Vermessung.

Hochmechanisierte Holzernte

Bei der hochmechanisierten Holzernte werden alle Teilschritte und Arbeiten von Maschinen (i.d.R. Harvester und Forwarder) durchgeführt.

Teilmechanisierte Holzernte

Bei der teilmechanisierten Holzernte werden einzelne Teilarbeiten, z. B. der Fällvorgang, motormanuell durchgeführt. Dieses Vorgehen ist in der Regel erforderlich, wenn aufgrund des örtlichen Feinerschließungssystems nicht alle zu bearbeitenden Flächenbereiche kranerreichbar bzw. befahrbar sind.

Holzbringung

Als Holzbringung bzw. -rückung werden der Transport und die Polterung von aufgearbeitetem Holz aus dem Bestand hin zu einem Lkw-befahrbaren Weg bezeichnet, von dem aus der Abtransport erfolgt. Das Standardverfahren gemäß dieser Leistungsbeschreibung ist die Rückung mittels Forwarder. Insbesondere bei teilmechanisierten Verfahren kann ein Vorseilen des Holzes in die Kranzone, beispielsweise durch Seilschlepper, erforderlich sein. Das Holz ist vollständig zu rücken und gemäß Arbeitsauftrag los- bzw. sortenweise getrennt zu poltern.

Jährliche Holzmenge

Die Angabe der Holzmenge erfolgt differenziert nach Garantie- und Optionsmenge. Der Auftragnehmer (AN) hat einen Anspruch auf Erfüllung der Garantiemenge.

Die Optionsmenge ist für ungeplante Fälle gedacht (Kalamitäten, Änderungen des Holzmarktes, etc.). Sie kann im Bedarfsfall zusätzlich zur Garantiemenge beauftragt werden. Sie wird zu gleichen Konditionen wie die garantierte Menge beauftragt, ein Nachverhandeln von Preisen und Konditionen ist nicht zulässig. Die o.a. Optionsmenge versteht sich als jährliche maximale Menge bzw. falls die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr beträgt, als maximale Menge innerhalb des entsprechenden Vertragszeitraumes. Sie kann im Vertragsjahr gänzlich zu einem Zeitpunkt oder auch im Vertragsjahr zeitlich gestaffelt in Teilmengen beauftragt werden. Der jeweilige Leistungsabruf des AN im Rahmen der Optionsmenge erfolgt in Textform durch den AG (z.B. per E-Mail).

Anforderung an die kurzfristige Verfügbarkeit des Unternehmens

Bei planbaren Maßnahmen hat das Unternehmen eine Verfügbarkeit binnen 14 Tagen sicherzustellen. Bei einzelfallweisen, unplanmäßigen Maßnahmen, wie der Abwendung von Gefahrensituationen, ist eine Verfügbarkeit binnen 24 Stunden erforderlich.

Angebotsabgabe, Abrechnung der Leistung, Preisanpassung

Die **Abgabe eines Angebotes** darf **ausschließlich in beiliegender Angebotstabelle** erfolgen. Änderungen der Tabelle bzw. abweichende Angebote führen zum Ausschluss.

Grundsätzlich erfolgt eine Abrechnung im Stücklohn auf der Kalkulationsbasis, die in der Angebotstabelle abzugeben ist. Diese Kalkulationsbasis ist eine fiktive Größe. Durch die hinterlegten Leistungsdaten wird diese Größe auf Grundpreise (€/fm o.R. bzw. €/rm m.R) umgerechnet. Diese Grundpreise werden durch die ebenfalls aus dem Angebotsblatt ersichtlichen Zu- und Abschläge den einzelnen maßnahmenspezifischen Besonderheiten angepasst.

Falls im Auftrag der Revierleitung einzelfallweise Arbeiten im Zeitlohn durchgeführt werden, erfolgt eine Abrechnung mit dem im Angebotsblatt angegebenen Stundensatz.

Bei mehrjährigen Verträgen wird eine jährliche Preisanpassung durchgeführt (bezogen auf das Vertragsjahr). Diese erfolgt durch Anpassung der Kalkulationsbasis über die Änderungsrate des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Abteilung 12 „Andere Waren- und Dienstleistungen“ (Veränderungsrate zum Vorjahresmonat in %) des statistischen Bundesamtes (www.destatis.de)).

Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund gemäß Abschnitt 7 der AGB Forst NRW ist möglich.

Die AGB Forst NRW inkl. Anlagen sind Bestandteil der Rahmenvereinbarung!